

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Erstanzeige Änderungsanzeige

Behörde: Stadtverwaltung Rötha Ordnungsamt/SG Gewerbe Rathausstraße 4 04571 Rötha	Ansprechpartner: Frau Wiechec Tel. (034206)600-31 Fax (034206) 72433 E-Mail:ordnungsamt.wiechec@stadt-roetha.de
---	---

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der Stadtverwaltung Rötha unter Benutzung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen

Angaben natürliche Person

Familiename	Vorname
Geburtsdatum	Telefon/Mobiltelefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zur juristischen Person

Firmenname	Handelsregisternummer:
Firmenadresse(Straße)	
Telefon/Mobiltelefon	
Name, Vorname Vertretungsberechtigte Person	

Angaben zum Gaststättenbetrieb

Veranstaltungsort (Straße,Ort, ggf. Ortteil)	besonderer Anlass:
--	--------------------

beabsichtigter Betrieb

am	von:	bis:
am	von:	bis:
am	von:	bis:

voraussichtliche Besucherzahl:

Angaben zur Durchführung der Veranstaltung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verabreichung von Speisen | <input type="checkbox"/> zum Einsatz kommt ein Bierwagen/-anhänger |
| <input type="checkbox"/> Verabreichung von nichtalkoholischen Getränken | <input type="checkbox"/> Kühlung |
| <input type="checkbox"/> Verabreichung von alkoholischen Getränken | <input type="checkbox"/> Toiletten sind vorhanden |
| <input type="checkbox"/> zum Einsatz kommt Einweggeschirr | <input type="checkbox"/> die Veranstaltung wird in einem Festzelt durchgeführt |
| <input type="checkbox"/> zum Einsatz kommt Mehrweggeschirr | Sonstiges: _____ |

Bitte Rückseite beachten!

nur ausfüllen , wenn Speisen verabreicht werden!

Wie und wo erfolgt die Speisenvorbereitung?

Wird durch ein anderes Unternehmen Catering für die Speisenzubereitung/-belieferung beauftragt?

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 Sächs Gaststättengesetz bescheinigt.

Unterschrift und Stempel der Behörde

Hinweise:

1. Für die Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass werden Verwaltungsgebühren erhoben . Diese richten sich nach den § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 6 Abs. 1 SächsVwKG i.V.m. dem Achten Sächs. Kostenverzeichnis gem Anlage - lfd. Nr. 46 Tarifstelle 2.
2. Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich dem Gewerbeamt der Stadtverwaltung Rötha mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung , Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.
3. Die Abnahme des Festzeltes, ab einer Größe von 71 m², ist durch Sie beim Bauamt des Landratsamts des Landkreises Leipzig zu beantragen.